

Satzung **„Förderkreis MSV Meinkot“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis MSV Meinkot“.
Der Sitz des Vereines ist Velpke, Ortsteil Meinkot.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endete am 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sportvereines „MSV Meinkot e.V.“ Für die jeweils zu fördernden Mannschaften bzw. Sparten wird von dem Vorstand ein Jahresplan erstellt. Entlohnungen für die Sportler werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erhebung von Vereinsbeiträgen sowie durch das Sammeln von Spenden etc. verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), und zwar durch die Förderung im oben genannten Sinne.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auslagenersatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung). Über den Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Löschung.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - (1) es gegen die Satzung verstößt,
 - (2) den allgemeinen Bestrebungen des Vereines absichtlich entgegen arbeitet,
 - (3) unehrenhafte Handlungen begeht oder
 - (4) ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und bedarf nicht der Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist am 15. April eines Jahres für das laufende Jahr zu entrichten, Bei Vereinsbeitritten im Laufe des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag anteilig umgerechnet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der gemeinsamen Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Regelung erklären.

§10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 3. Quartal des Jahres statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- (1) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- (3) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- (4) Wahl der Kassenprüfer
- (5) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- (6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Angabe von Ort und Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Ladung erfolgt per E-Mail oder Post.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des zu ändernden bzw. neuzufassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer geführt und unterzeichnet wird.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- (1) Ort und Zeit der Versammlung,
- (2) die Versammlungsleiter,
- (3) die Protokollführer,
- (4) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- (5) die Tagesordnung,
- (6) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- (7) die Art der Abstimmung.

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder, Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig/nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder gesunken ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an den MSV Meinkot, der es ausschließlich für Zwecke der Fußballsparte verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am (Datum) beschlossen worden.

.....
(Ort/Datum)